

Öffentliche Bekanntmachung

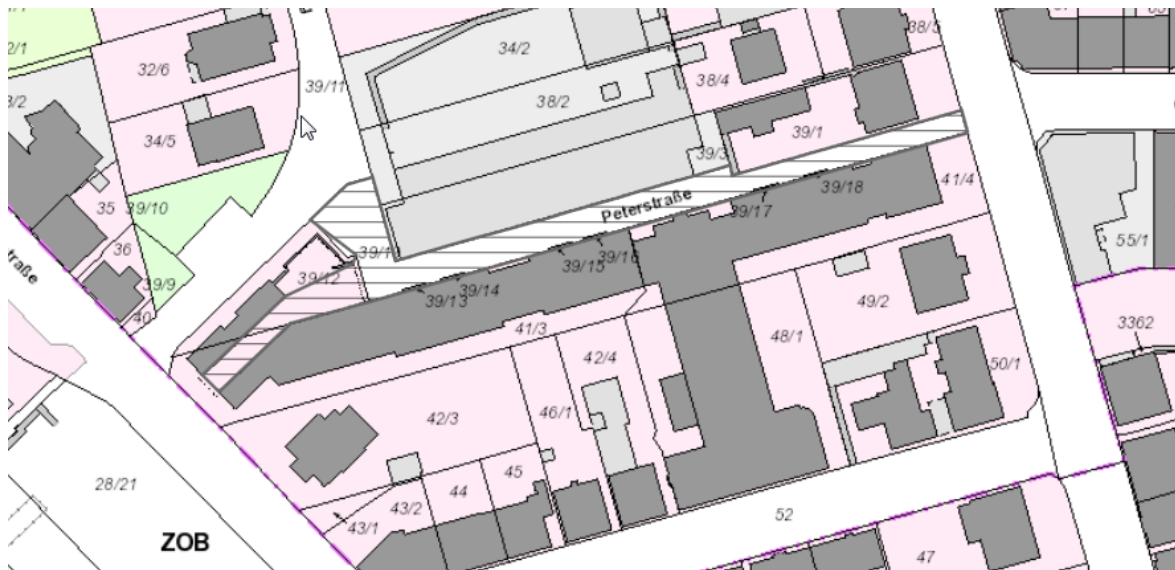
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003

Die Stadt Eutin, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) folgende Straße dem öffentlichen Verkehr:

Peterstraße im Bereich zwischen der Albert-Mahlstedt-Straße und der Bahnhofstraße in Eutin.

Die zu widmende Fläche umfasst die Flurstücke 39/19, 41/3 (teilw.) und 39/12 (teilw.) Flur 6 Gemarkung Eutin. Soweit diese Flächen nicht im Eigentum der Stadt Eutin sind liegt die Zustimmung zur Widmung vor.

Die Widmung erfolgt als Ortsstraße (Gemeindestraße) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 26.02.2015

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz